NACHRICHTEN

Die am Anfang mit (DSI) gekennzeichneten Beiträge entstammen den "Denkmalschutz-Informationen", herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, Bonn.

Bundesinnenminister gab 14,5 Mio DM für den Denkmalschutz

(DSI) Das Bundesministerium des Innern, in der Bundesregierung zuständig für den Denkmalschutz, hat im Jahre 1978 insgesamt 14,5 Mio DM für die Erhaltung von Baudenkmälern nationaler Repräsentanz bewilligt und damit seine Förderungsaktivitäten in diesem Bereich verstärkt fortgesetzt. Das ergibt sich aus der Jahresbilanz des Ministeriums.

Fast 80 v.H. der Mittel, von denen 12 Mio DM im Rahmen des Programms für Zunkunftsinvestitionen bereitgestellt wurden, konnten von den Trägern der Bauwerke inzwischen abgerufen und vom Bundesverwaltungsamt, das bei der Abwicklung des Denkmalschutz-Programms des Bundesinnenministers mitwirkt, ausgezahlt werden. Mit Zuschüssen zwischen 15 000 DM und 2 619 000 DM wurden Restaurierungsmaßnahmen an 62 Bauwerken in der Bundesrepublik Deutschland gefördert. Zu den Denkmälern zählen u. a. der Dom in Worms, das Rathaus in Regensburg, die Zitadelle in Berlin-Spandau, Kölner Kirchen, u. a. der Dom, die Jugendstil-Maschinenhalle der Zeche Zollern II in Dortmund, der Lübecker Dom.

Auch im Jahre 1979 werden wieder Bundesmittel für den Denkmalschutz zur Verfügung stehen: Hilfen in Höhe von insgesamt 19,6 Mio DM sind vorgesehen, die bereits weitgehend den Trägern der Bauwerke zugesagt wurden.

Förderungsanträge nimmt das Bundesverwaltungamt, Postfach 10 80 08, 5000 Köln 1, entgegen. Sie sind nicht unmittelbar an die Behörde zu richten, sondern über die für Denkmalschutz zuständigen Stellen des Landes (z.B. Landeskonservator, Kultusministerium) zu leiten. Gefördert werden können nur Substanzerhaltungsmaßnahmen an Baudenkmälern mit besonderer nationaler kultureller Bedeutung.

"European Union of Historic Houses"

(DSI) Zum 4. Mal seit ihrer Gründung 1975 trafen sich die Mitglieder der "Europäischen Union Historischer Häuser" zu ihrer Tagung im Herbst 1978 in Deutschland auf Schloß Dyck bei Neuss.

Die Vereinigung — ihr gehören Mitglieder aus zehn europäischen Ländern an — hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung privater historischer Bauten auf internationaler Ebene zu fördern.

Die "Union of European Historic Houses" entstand als direkte Folge einer Idee, die anläßlich der Heritage Conference 1975 in Oxford vorgebracht wurde. Einige der mit historischen Häusern im Privatbesitz verbundenen Delegierten beschlossen, daß ein Gremium geschaffen werden sollte, in dem alle europäischen Vereinigungen, die historische Häuser umfassen, vertreten sind. Präsident der "Union of European Historic Houses" ist Lord Montagu, Palast House, Beaulieu, Hants, England.

Es ist für die Union nicht leicht, für eine derartige Vereinigung genau umrissene Ziele festzulegen, denn obwohl viele ihrer Mitglieder vor denselben Problemen stehen, sind Gesetzgebung und Besteuerung von Land zu Land grundverschieden. Auch ist die Einstellung zum Tourismus in den Mitgliedsländern unterschiedlich. Länder wie zum Beispiel Großbritannien, sind längst daran gewöhnt, ihre historischen Häuser dem Publikum zugänglich zu machen und die britische Bevölkerung betrachtet es als wünschenswert, daß ihre historischen Häuser durch private Besitzer erhalten werden.

Die Unterschiede in der Praxis, die von verschiedenen Regierungen in dieser Hinsicht geübt werden, sind sehr groß und so sieht die Union ihre Hauptaufgabe darin, auf eine übereinstimmende, umfassende europäische Politik hinzuarbeiten, der alle Regierungen beipflichten können.

In diesem Zusammenhang wird die im Frühjahr 1980 stattfindende Heritage Conference von besonderer Bedeutung sein, die auf Veranlassung der Union vom Präsidenten der EG, Herrn Roy Jenkins, einberufen wird.

(Auskünfte durch den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Denkmalpflege, Graf Wolff Metternich, 3404 Adelebsen)

Umweltschäden an Burgen und Schlössern

(DSI) Durch zunehmende Umweltverschmutzung auch außerhalb der Ballungsgebiete sind die Burgen und Schlösser heute gefährdeter denn je. Staatssekretär Langes vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium verwies vor Vertretern des Internationalen Burgen-Instituts darauf, daß sein Land sich ganz besonders um die Erhaltung dieser Objekte bemühe. Von den 500 Burgen und Schlössern in Rheinland-Pfalz seien 75 in staatlicher Verwaltung. Dies gebe dem Land Gelegenheit, hier beispielhaft Zeichen zu setzen.

Rheinland-Pfalz sei jedoch bereit, auch über die landeseigenen Denkmäler hinaus Verantwortung zu übernehmen. So ermögliche das am 1. Mai 1978 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler nunmehr, Burgen, Festungen, Schlösser, Villen, Abteien und Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen als Denkmalzonen durch Rechtsverordnung unter Schutz zu stellen.

(Auskünfte durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Auf der Bastei 3, 6500 Mainz)

Zur Einheitsbewertung von Baudenkmälern

(DSI) Denkmalgeschützte Bauten können grundsätzlich zu jeder der Grundstückshauptgruppen gehören, also im Einzelfalle zu den Einfamilienhäusern, den Zweifamilienhäusern, den Mietwohngrundstücken, den gemischt-genutzten Grundstücken, den Geschäftsgrundstücken und den sonstigen bebauten Grundstücken. Für die Einordnung in die jeweilige Grundstückshauptgruppe ist die Nutzung des Objekts maßgebend.

Entsprechend kommt für die Einheitsbewertung von Baudenkmälern je nach der Grundstückshauptgruppe und der Eigenart des Gebäudes entweder das Ertragswertverfahren oder das Sachwertverfahren zur Anwendung. Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens ist außerdem noch die Mindestbewertung, d. h. die Bewertung des bebauten Grundstücks mit dem halben Wert des unbebauten Grundstücks im Einzelfalle möglich. Bei Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb werden sie in dem Ertragswert miterfaßt.

Die denkmalpflegerische Erhaltungslast gehört zur besonderen Eigenart des zu bewertenden Baudenkmals. Trotzdem kann sie in der Regel bei der Einheitsbewertung nur im begrenzten Umfang berücksichtigt werden, da das Bewertungsrecht negative Einheitswerte für Grundbesitz nicht kennt und die volle Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Last bei der Einheitsbewertung verschiedentlich zu negativen Einheitswerten führen würde.

Die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Last bei der Einheitsbewertung des Baudenkmals führt zu einer Einheitswertminderung und damit auch zu einer Minderung der Grundsteuer in den Fällen, in denen eine Grundsteuerbefreiung wegen des Denkmalschutzes nach § 32 a Grundsteuergesetz nicht möglich ist, da das betreffende Baudenkmal nicht alle Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung erfüllt, also beispielsweise kein dauerndes Verlust- oder Zuschußobjekt darstellt. Gerade deswegen ist der Eigentümer des Baudenkmals regelmäßig daran interessiert, daß die denkmalpflegerische Erhaltungslast im möglichen Umfange schon bei der Einheitsbewertung Berücksichtigung findet. Nach den Verwaltungsrichtlinien zur Einheitsbewertung kann die

Nach den Verwaltungsrichtlinien zur Einheitsbewertung kann die denkmalpflegerische Erhaltungslast bei der Einheitsbewertung wie folgt berücksichtigt werden:

1. Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens ist vielfach der besonderen Eigenart und der begrenzten Nutzbarkeit des Baudenkmals schon bei Ansatz der maßgebenden Jahresrohmiete Rechnung getragen. Auch kann ein Zuschlag zum Einheitswert wegen übergroßer Grundstücksfläche unterbleiben, wenn wegen des Denkmalschutzes der Eigentümer diese Grundstücksfläche in keiner anderen Weise als mittels des nicht zu beseitigenden denkmalgeschützten Objekts nutzen darf. Abschläge vom Einheitswert sind ferner möglich wegen erheblicher behebbarer oder nicht behebbarer baulicher Mängel. Auch größere Instandsetzungen erhöhen in der Regel nicht die Lebensdauer des Baudenkmals.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist denkmalpflegerischen Belastungen im Rahmen der Abweichung von üblichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen Rechnung zu tragen. 2. Bei Anwendung des Sachwertverfahrens muß berücksichtigt werden, daß das unter Denkmalschutz stehende Gebäude nicht beseitigt werden darf, also der Eigentümer das Grundstück nicht anders nutzen darf, was regelmäßig zu einer Verminderung des Bodenwertes gegenüber dem Wert gleichartiger, nicht mit Denkmalschutz belasteter Grundstücke führt. Bei der Ermittlung der Raummeter-Preise für das Gebäude kann die möglicherweise wertvolle Innenausstattung nicht unberücksichtigt bleiben, jedoch kann von Werterhöhungen wegen einer besonderen Außenausstattung beispielsweise einer ornamentreichen Fassade Abstand genommen werden. Wertminderungen sind wegen der Lage des Grundstücks, wegen übergroßer Raumhöhen und übergroßen Räumen ebenso möglich, wie wegen wesentlicher behebbarer oder nicht behebbarer baulicher Mängel. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß umfangreiche Instandsetzungen in der Regel nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer des Baudenkmals führen.

Schließlich hat sich das verschiedentlich von der Finanzverwaltung geübte Verfahren, gewisse pauschale Abschläge wegen des Denkmalschutzes bei der Einheitsbewertung vorzunehmen und zwar gemessen an der Gesamtkubatur des Objektes, durchaus bewährt.

(Wesentliche Erlasse der Finanzverwaltung sind angeführt bzw.

erläutert unter anderen bei:
Schalburg/Kleeberg, Steuerliche Behandlung von Kulturgütern.

Schalburg/Kleeberg, Steuerliche Behandlung von Kulturgütern, 2. Auflage Seite 50 ff.)

Deutscher Preis für Denkmalschutz 1979

(DSI) Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat zum Jahresbeginn den "Deutschen Preis für Denkmalschutz 1979" ausgeschrieben.

Wie bereits 1978 sollen auch in diesem Jahre wieder beispielhafte Leistungen zur Erhaltung des baulichen Erbes ausgezeichnet werden. Der Deutsche Preis für Denkmalschutz besteht in der Vergabe des Karl-Friedrich-Schinkel-Ringes, von Reisestipendien und Ehrengaben. Er gilt Persönlichkeiten oder Gruppen, die durch ihre Initiative wesentlich zur Erhaltung und Rettung von Gebäuden, Ensembles, Altstadtkernen und Dörfern beigetragen haben; er gilt ebenso Journalisten und Publizisten, die in beispielhafter Weise auf Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge sind bis zum 15. Juni 1979 zu richten an das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, Geschäftsstelle beim Bundesminister des Innern, Hohe Str. 67, 5300 Bonn-Tannenbusch. Dort kann auch ein Faltblatt mit weiteren Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen angefordert werden.

Die Preisverleihung wird das Präsidium des Deutschen Nationalkomitees voraussichtlich im Herbst 1979 vornehmen.

Entschließungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

(DSI) Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat in seiner 10. Sitzung am 29. November 1978 in München im besonderen folgende Themen diskutiert:

- Die Auswirkungen des Energiesparprogramms auf den Denkmalschutz,
- die verstärkte Förderung der Baupflege durch die Kreis- und Stadtbauämter und
- die Fortbildung von Handwerkern auf dem Gebiet des Denkmalschutzes.

Die zu diesen Themen gefaßten Entschließungen des Deutschen Nationalkomitees sind in "Denkmalschutz-Informationen" (DSI) 1/79 nach Seite 28 in vollem Wortlaut abgedruckt.

Das Komitee nimmt damit zu Problembereichen Stellung, die in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen haben und die einer baldigen Lösung bedürfen. Verschiedene Aktionen, u. a. auch die Bereisung im Zusammenhang mit dem Bundeswettbewerb "Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau", haben diese Probleme deutlicher in das öffentliche Bewußtsein gerückt und Aufgaben offengelegt, denen die für die Erhaltung historischer Bauten Verantwortlichen in nächster Zeit ihre volle Aufmerksamkeit schenken müssen.

Das gilt für das Energieeinsparungsprogramm, das zwar die Erhaltung alter Gebäude durch Erhöhung des Wohnwertes fördern, jedoch durch bauliche Veränderungen ihren Denkmalwert erheblich beeinträchtigen kann. Das gilt ferner für eine stärkere lokale Beratung durch Fachleute, da viele gute Planungen und Ansätze bei der Durchführung durch mangelnde Bauberatung in ihr Gegenteil umschlagen können. Das gilt ebenso für die Ausbildung von Handwerkern für Aufgaben der Denkmalpflege, denn allenthalben wird der Mangel an Handwerkern spürbar, die im Umgang mit historischer Bausubstanz erfahren sind. Hier will das Deutsche Nationalkomitee die begonnene Zusammenarbeit zwischen dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen.

(Auskünfte durch die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz beim Bundesminister des Innern, Hohe Straße 67, 5300 Bonn 1)